



Bäume, Hecken und Pflanzen: Rückschnitt

Bäume, Hecken und Pflanzen erfüllen wichtige Funktionen innerhalb des Siedlungsgebiets. Sie dienen als Lebensraum für viele Tiere.

Ein unsachgemässer Rückschnitt im Siedlungsgebiet beeinträchtigt jedoch die Verkehrssicherheit sowie die Nutzung von öffentlichen Verkehrsanlagen. Die Vorgaben für einen fachgerechten Unterhalt von Grünanlagen sind gesetzlich definiert. Grundsätzlich dürfen Grünanlagen die öffentlichen Verkehrsanlagen nicht beeinträchtigen, das heisst die Sichtweiten in Kurven und Kreuzungen müssen jederzeit gewährleisten sein, die Beleuchtung ist funktionsfähig, die Strassen- und Wegränder sind klar ersichtlich. Ebenso sind allfällige Äste, Früchte, Nadeln oder Blätter unaufgefordert zu entfernen. Der Unterhalt ist je nach Bepflanzung auf besondere Situationen wie Starkregen, Sturm oder Schneefall abzustimmen. Ein grosszügiger Rückschnitt verlängert den Unterhaltsrhythmus. Neophyten sind speziell zu entsorgen.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie zur Minderung von allfälligen Gefahrensituationen (Hochwasser, Sturmschäden, Verunreinigungen) werden sämtliche Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Liegenschaftsverwaltungen angeschrieben, den ordentlichen Rückschnitt als Daueraufgabe einzuplanen. Säumige werden gemäss Polizeiverordnung avisiert.

Weitere Informationen sind unter www.birmensdorf.ch erhältlich.

Vielen Dank für Ihre aktive Mitarbeit.

Gemeinde Birmensdorf / Werterhalt Tiefbau



Merkblatt «Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern»

Gestützt auf die Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) vom 17. April 2019 sind Pflanzen entlang von Strassen und Wegen wie folgt zurückzuschneiden:

- Im Grundsatz sind das Lichtraumprofil sowie die Sichtbereiche jederzeit von Pflanzen freizuhalten.
- Seitlich hat der Rückschnitt mindestens bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen. Unter Berücksichtigung des Pflanzenwuchses empfehlen wir den Rückschnitt 30 cm hinter der Grundstücksgrenze vorzunehmen.
- Über Strassen muss der Fahrraum bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 m freigehalten werden. Unter Berücksichtigung des Pflanzenwuchses sowie das Durchhängen von Ästen bei Schneelasten empfehlen wir den Rückschnitt 50 cm höher vorzunehmen.
- Über Fuss- und Radwegen sowie Trottoirs muss die lichte Höhe mindestens 2.65 m betragen. Unter Berücksichtigung des Pflanzenwuchses empfehlen wir den Rückschnitt 30 cm höher vorzunehmen.
- Ab Hinterkante von Strassen und Wegen sind grössere Sträucher und Pflanzen 50 cm zurückzuschneiden.
- Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten auf die Strassen müssen Sichtzonen eingehalten werden. In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und einer solchen von 3 m gewährleistet sein.
- Gehweg- und Strassenabschlüsse müssen sichtbar sein und freigehalten werden.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln und Strassennamensschilder müssen dauernd frei bleiben.
- Die Bedienung der Hydranten muss allseitig gewährleistet sein.

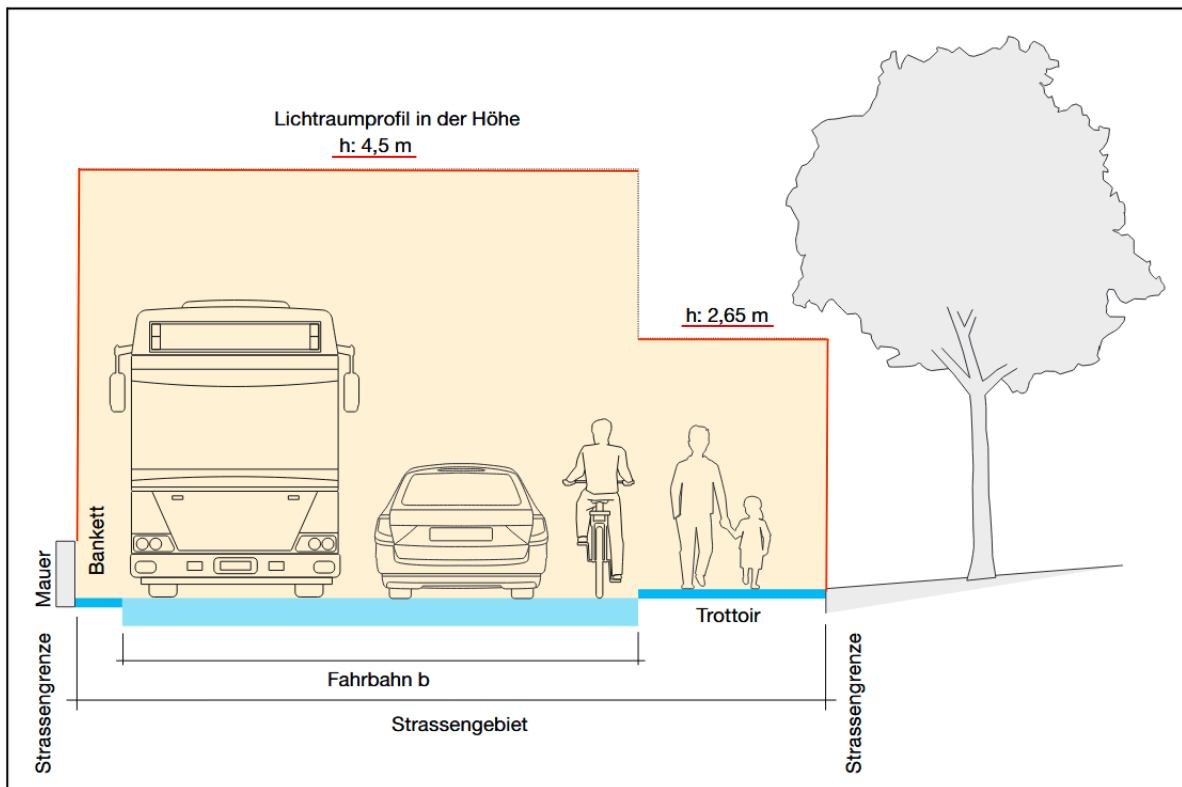
Die Verantwortung für den ordnungsgemässen Rückschnitt von Pflanzen liegt beim jeweiligen Grundeigentümer.

Besten Dank für Ihre Mithilfe!

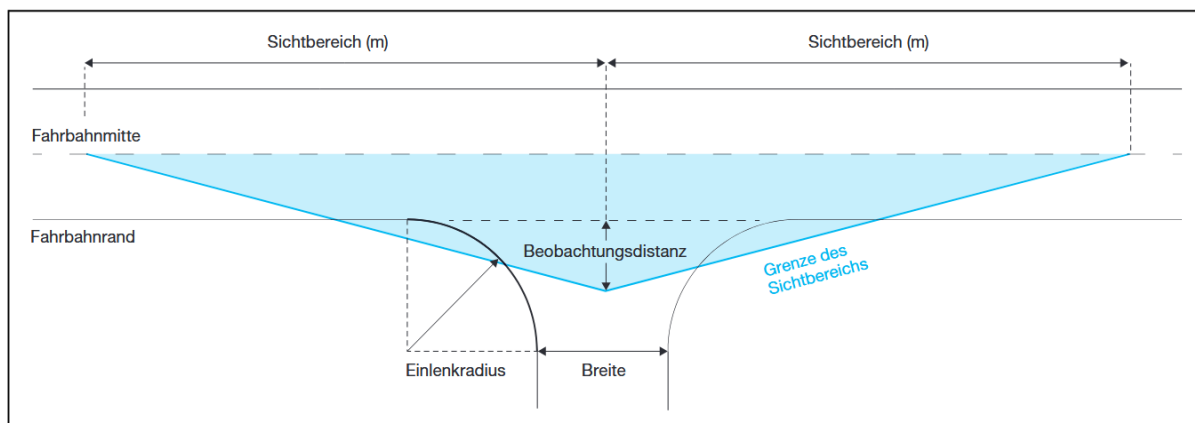
Werkdienst
Viktor Meyer
Leiter Werkdienst
Direkt 044/737 24 63 / werkdienst@birmensdorf.ch



Messweisen



Sichtbereiche auf Fahrbahn



Beobachtungsdistanz ab Fahrbanrand 2.50m

Erforderliche Sichtbereiche je nach Geschwindigkeit der vortrittsberechtigten Motorfahrzeuge

Signalisierte Geschwindigkeit (km/h)	20	30	40	50	60	70	80
Sichtbereiche (m) ¹	10–20	20–35	35–50	50–70	70–90	90–110	110–140